

Anleihebedingungen

tokenbasierte, nachrangige Schuldverschreibungen 2021/2029

der

Wi IPP GmbH & Co. KG
Gerbach

1. Nennbetrag, Verbriefung, Token, Ausgabe, Register

- 1.1 Die Wi IPP GmbH & Co. KG (die „**Emittentin**“) begibt bis zu 19.999 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 50,- (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 999.950,-.
- 1.2 Die Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.3 Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an Wi IPP-Token im Nennbetrag von jeweils EUR 50,- (die „**Wi IPP-Token**“). Die Wi IPP-Token repräsentieren die in diesen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) und werden an die Anleihegläubiger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.4 Die Ausgabe der Schuldverschreibungen und der gleichen Anzahl an Wi IPP-Token erfolgt gegen Zahlung von Euro. Die Ausgabe der Wi IPP-Token erfolgt bis zum 31. Januar 2022.
- 1.5 Die untereinander gleichberechtigten Wi IPP-Token verfügen über ein Blockchain-Netzwerk, welches entweder auf der Ethereum- oder auf der Stellar Lumen-Blockchain ausgeführt wird. Dem Blockchain-Netzwerk der Wi IPP-Token ist entweder auf der Ethereum- oder der Stellar-Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche Wi IPP-Token-Übertragungen und eine Liste mit den Ethereum- oder Stellar-Adressen (die „**Adressen**“), denen Wi IPP-Token zugeordnet sind, entnommen werden können (das „**Register**“). Die Anleihegläubiger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihren jeweiligen Adressen (Public-Key der Wallet).
- 1.6 Das „**Blockchain-Netzwerk**“ bildet die Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen ab.
- 1.7 Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung oder sonstige Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben und/oder weitere Darlehen/Kredite aufzunehmen.
- 1.8 Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 500,- (zehn Schuldverschreibungen zu je EUR 50,-). Es können nur ganze Schuldverschreibungen gezeichnet werden.

2. Übertragung, Lock-up-Periode

- 2.1 Die Übertragung der Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleihegläubiger und dem Erwerber über die Abtretung der aus den Schuldverschreibungen sich ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Anleihegläubiger die seiner Wallet zugeordneten Wi IPP-Token, welche die zu übertragenden Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Wallet des neuen Anleihegläubigers überträgt. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig. Um eine Identifizierung nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu gewährleisten ist die Übertragung auf Erwerber beschränkt, die sich zuvor im Online-Portal www.wiwin.de mit ihren persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und identifiziert wurden. Es können nur ganze Schuldverschreibungen übertragen werden; die Übertragung von Bruchteilen ist somit unzulässig.
- 2.2 Alle Anleihegläubiger sind verpflichtet, die Schuldverschreibungen bis zum 28. Februar 2022 weder direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, noch zu veräußern, noch eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen ("**Lock-up-Periode**").

3. Nachrang, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 3.1 Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
- 3.2 Der Anleihegläubiger tritt für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft mit sämtlichen Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen, insbesondere mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekapitals gemäß § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurück ("**Rangrücktritt**"). Die Forderungen des Anleihegläubigers dürfen somit erst nach der Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger berichtet werden.
- 3.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie
- a) die Zahlungen zu
 - i) einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii) einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
 - b) bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht
- („**vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**“).
- 3.4 Der Anleihegläubiger erklärt durch die vorstehenden Regelungen der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.

4. Laufzeit, Verzinsung, Verzug

- 4.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 1. Mai 2021 (einschließlich) und endet am 30. April 2029 (einschließlich).
- 4.2 Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. Mai 2021 (einschließlich) bis zum 30. April 2029 (einschließlich) mit 4,50 % pro Jahr (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag abzüglich etwaiger Rückzahlungen verzinst. Diese Zinsen sind jährlich nachträglich am 1. Mai eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 1. Mai 2022 (ausschließlich) und die letzte Zinszahlung ist am 1. Mai 2029 (ausschließlich) fällig. Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind. Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und Clearstream für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abgewickelt werden können.
- 4.3 Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht gemäß Ziffer 5.1 zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst („**Verzugszinsen**“). Gleiches gilt für den Fall der Rückzahlung bei Kündigung aus wichtigem Grund. Zinsen auf Zinsen („**Zinseszins**“) fallen nicht an und sind ausgeschlossen.
- 4.4 Die Zinsen werden nach der Zinsberechnungsmethode ACT/ACT (ISDA) berechnet (unbereinigt). Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

5. Endfälligkeit, Rückerwerb

- 5.1 Die Emittentin verpflichtet sich vom 1. Mai 2022 bis 1. Mai 2028 (jeweils einschließlich) die Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 jeweils am 1. April eines jeden Jahres (der „**Rückzahlungstag**“) in Höhe von jeweils 4,50 % des Nennbetrags zurückzuzahlen (die „**Rückzahlungen**“), sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind. Die Emittentin verpflichtet sich zudem, die Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 am 1. Mai 2029 (der „**Endfälligkeitstag**“) in Höhe von 68,50 % des Nennbetrags zurückzuzahlen, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind. Ist ein Rückzahlungstag oder der Endfälligkeitstag kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind.
- 5.2 Sofern Rückzahlungen an die Anleihegläubiger geleistet werden, berechnen sich die Zinsen auf den Nennbetrag vermindert um die Höhe der Rückzahlungen gem. Ziffer 5.1.
- 5.3 Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist berechtigt (auch über beauftragte Dritte), jederzeit Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu beliebigen Konditionen teilweise oder vollständig zu erwerben

und zu veräußern. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

6. Zahlungen

- 6.1 Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.
- 6.2 Die Emittentin wird die Zinszahlungen an die Personen leisten die am 30. April eines Jahres um 24:00 CET im Register als Anleihegläubiger eingetragen sind. Die Zahlungen am Rückzahlungstag erfolgen an die Personen, die am 30. April eines Jahres um 24:00 CET im Register als Anleihegläubiger eingetragen sind sowie am Endfälligkeitstag an die Personen, die am 30. April 2029 um 24:00 CET im Register als Anleihegläubiger eingetragen sind.
- 6.3 Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibung durch Übertragung des Wi IPP-Token von einem Dritten, der nicht die Emittentin ist, erwerben, sind verpflichtet der Emittentin ihre Bankverbindung mitzuteilen.

7. Steuern

- 7.1 Alle Zahlungen unter diesen Schuldverschreibungsbedingungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und/oder Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, insbesondere wenn die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 7.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

8. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Eine externe Zahlstelle wurde nicht bestellt.

9. Kündigung durch Anleihegläubiger

- 9.1 Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsansprüche zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - 9.1.1 die Emittentin Kapital oder Zinsansprüche nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
 - 9.1.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - 9.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt

wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder

9.1.4 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

9.2 Die Kündigung hat per Textform (z.B. E-Mail) an die Emittentin und in der Weise zu erfolgen, dass der jeweilige Anleihegläubiger der Emittentin sämtliche ihm gehörende Wi IPP-Token zurückgibt, in dem er diese an die Wallet Adresse der Emittentin überträgt.

9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10. Bekanntmachungen

10.1 Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden auf der Webseite der Emittentin unter www.windrad-olsbruecken.de veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt.

10.2 Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform (z.B. per E-Mail) direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken.

11. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

11.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Emittentin.

11.3 Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.